

## **Ehrenordnung der Stadt Elzach**

Der Gemeinderat der Stadt Elzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Mai 2014 folgende Richtlinien für offizielle Ehrungen (Ehrenordnung) durch die Stadt Elzach beschlossen:

### **§ 1**

#### **Voraussetzungen**

(1) Die Stadt Elzach ehrt Personen, die

- a) sich durch langjährige Tätigkeiten besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben haben,
- b) sich für besondere kulturelle, soziale oder wirtschaftliche Leistungen besonders uneigennützig und wertvoll eingesetzt haben,
- c) herausragende persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt fördern,
- d) sich für das Gemeinwohl/Gemeinwesen und für die Entwicklung unserer Stadt besonders verdient gemacht haben, zum Beispiel für die Pflege von bestehenden Paten- und Partnerschaften, Unternehmer oder langjährige Vereinsvorsitzende, die ihr Ehrenamt länger als 20 Jahre wahrgenommen haben,
- e) in der Kommunalpolitik, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat langjährig tätig waren.

(2) Der Bürgermeister kann auch Bürger, welche sich durch ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen besonders verdient gemacht haben, zur Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landes vorschlagen.

Grundlage für die Verleihung sind die jeweils geltenden Richtlinien des Landes Baden-Württemberg.

### Vereinsjubiläen:

Ehrengaben der Stadt Elzach werden aus Anlass folgender Jubiläen gewährt: 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre usw.. Die Ehrengabe wird in Geld gewährt; ihre Höhe bemisst sich nach der Zahl der Jubiläumsjahre und beträgt für jedes Jahr 5 €.

## **§ 2 Arten der Ehrungen**

Die Möglichkeiten der Ehrung sind:

- a) Urkunde mit Geschenk
- b) Verleihung der Ehrennadel in Bronze
- c) Verleihung der Ehrennadel in Silber
- d) Verleihung der Ehrennadel in Gold
- e) Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Mit der Ehrennadel wird eine Anerkennungsurkunde verliehen, in der Anlass und Grund der Verleihung festgehalten sind.

## **§ 3 Form und Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Elzach zu vergeben hat.
- (2) Es kann Personen, die sich in besonders hohem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, verliehen werden (§ 22 GemO).
- (3) Es ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch Pflichten verbunden.
- (4) Der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer besonders feierlichen Form durch die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde verliehen.

## **§ 4 Verfahren**

- (1) Vorschläge zur Ehrung können aus der Mitte des Gemeinderates oder der Ortschaftsräte, vom Bürgermeister, von den Ortsvorstehern oder durch Dritte

beim Hauptamt eingebracht werden.

- (2) Sie sind schriftlich mit einer Begründung beim Hauptamt einzureichen.  
Für die Beurteilung des Antrags notwendige Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Sachbearbeitende Dienststelle ist das Hauptamt der Stadt Elzach.
- (4) Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadeln.

Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel in Gold bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Gemeinderates.  
Der Beschluss über die Verleihung der anderen Auszeichnungen bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates.

- (5) Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Stadtverwaltung Elzach vorbereitet und in würdiger Form durch den Bürgermeister verliehen.
- (6) Der Gemeinderat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrennadeln wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen entziehen.

## § 5

### **Grundlage der Verleihung der Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze**

- (1) Die Stadt Elzach kann an Persönlichkeiten, die sich **langjährige, hervorragende** Verdienste um die Stadt Elzach erworben haben, die Ehrennadel in **Gold** verleihen.
- (2) Für **langjährige, besondere** Verdienste um die Stadt Elzach kann die Ehrennadel in **Silber** verliehen werden.
- (3) Für **besondere** Verdienste um die Stadt Elzach kann die Ehrennadel in **Bronze** verliehen werden.
- (4) Bei der ersten Ehrung soll in der Regel die Ehrennadel in Bronze verliehen werden. In besonderen Fällen kann bereits bei der ersten Auszeichnung die höhere Stufe verliehen werden.

## § 6

### **Ehrungen für Gemeinderatszugehörigkeit**

- (1) Gemeinderäte, die eine bestimmte Anzahl von Jahren im Gemeinderat tätig waren, können bei ihrem Ausscheiden folgende Ehrungen erhalten:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| a) Ehrennadel in Bronze | bei einer Zugehörigkeit von 10 Jahren, |
| b) Ehrennadel in Silber | bei einer Zugehörigkeit von 15 Jahren, |
| c) Ehrennadel in Gold   | bei einer Zugehörigkeit von 20 Jahren. |

Bei einer Auszeichnung nach 20 Jahren wird die Ehrennadel während der aktiven Zeit verliehen.

Bürgermeisterstellvertreter erhalten die Ehrennadel in Silber, wenn sie dieses Ehrenamt mindestens 5 Jahre wahrgenommen haben, die Ehrennadel in Gold, wenn sie dieses Ehrenamt mindestens 10 Jahre wahrgenommen haben. Fraktionssprecher erhalten nach einer Amtszeit von 5 Jahren die Ehrennadel in Bronze, nach einer Amtszeit von 10 Jahren die Ehrennadel in Silber, nach einer Amtszeit von 15 Jahren die Ehrennadel in Gold.

Es werden keine Doppel Ehrungen vorgenommen.

(2) Ortschaftsräte, die nicht gleichzeitig Gemeinderäte sind und die eine bestimmte Anzahl von Jahren im Ortschaftsrat tätig waren, können bei ihrem Ausscheiden folgende Ehrungen erhalten:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| a) Ehrennadel in Bronze | bei einer Zugehörigkeit von 15 Jahren, |
| b) Ehrennadel in Silber | bei einer Zugehörigkeit von 20 Jahren, |
| c) Ehrennadel in Gold   | bei einer Zugehörigkeit von 25 Jahren. |

Die Stadt Elzach nimmt keine Doppel Ehrungen bei gleichzeitiger Zugehörigkeit im Gemeinderat und im Ortschaftsrat vor. Hier wird dann nach den Grundsätzen der Gemeinderäte geehrt.

## § 7

### **Sonstige Auszeichnungen**

Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Bürgermeister überdurchschnittliche Leistungen auf sonstige Weise auszeichnen. Hierbei wird nach Möglichkeit das Verfahren nach § 4 dieser Richtlinien sinngemäß angewandt.

## § 8

### **Zuständigkeit**

Für die Ehrungen ist der Bürgermeister zuständig. Er kann diese Zuständigkeit auf seine Stellvertreter oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen und in begründeten Ausnahmefällen auch von diesen Richtlinien abweichen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 14. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über offizielle Ehrungen der Stadt Elzach vom 30. Juli 1997 außer Kraft.

Elzach, 13. Mai 2014

Roland Tibi  
Bürgermeister

In dieser Ehrenordnung ist jeweils nur die männliche Form erwähnt. Sie schließt aber gleichfalls die weibliche Form mit ein.